

# SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 3.1 Datum: 26.03.2024



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006  
(REACH), 1272/2008 (CLP) & 2020/878

Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert  
Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4,  
AW-6

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

|            |   |   |
|------------|---|---|
| <b>1.1</b> | <b>Produktidentifikator</b>   |   |
|            | Produktname   | Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4, AW-6   |
|            | Handelsnamen  | Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4, AW-6   |
|            | Chemische Bezeichnung<br>CAS Nr.  | Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert<br>91053-39-3   |
|            | EINECS Nr.  | 14464-46-1<br>293-303-4<br>238-455-4  |
|            | Nanoform<br>REACH Registriernr.   | Das Produkt enthält keine Nanopartikel.<br>Nicht anwendbar.   |
| <b>1.2</b> | <b>Empfohlene Verwendung der Chemikalie und<br/>Verwendungsbeschränkungen</b>       |   |
|            | Identifizierte Verwendung(en)   | Wird als Trägerstoff, Siliziumdioxid-Quelle oder funktionaler Zusatz für Farben, Kosmetika, Kunststoffe, Gummi oder andere Anwendungen verwendet.<br>Verwendung als Filterhilfsmittel in industriellen Bereichen. |
|            | Verwendungen, von denen abgeraten wird  | Ausgenommen oben genannt.   |
| <b>1.3</b> | <b>Einzelheiten zum Lieferanten, der das<br/>Sicherheitsdatenblatt bereitstellt</b> |   |
|            | Hersteller  | EP Minerals, LLC<br>9785 Gateway Drive<br>Reno,<br>Nevada 89521<br>USA  |
|            | Telefon   | +1-775-824-7600   |
|            | Fax   | +1-775-824-7601   |
|            | E-Mail (fachkundige Person)   | inquiry.minerals@epminerals.com   |
|            | Importeur   | EP Minerals Europe GmbH & Co,<br>KG Rehrhofer Weg 115 D-29633,<br>Munster,<br>Deutschland   |
|            | Telefon   | +49 51 92 98970   |
|            | Fax   | +49-51 92 989715  |
|            | E-Mail (fachkundige Person)   | EPME@epminerals.com   |
| <b>1.4</b> | <b>Notfalltelefon</b>   | Europa: +49 51 92 98970 (08:00– 17:00 CET)<br>Gesprochene Sprachen: Englisch, Französisch und Deutsch<br>USA: +1-775-824-7600 (08:00– 17:00 PST)  |

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

|            |  |   |
|------------|--|---|
| <b>2.1</b> | <b>Einstufung des Stoffs oder Gemischs</b> | Dieses Produkt enthält Cristobalit (Feinfraktion) zu: < 1%<br>Je nach Art der Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) kann sich in der Luft befindendes, Feinfraktion kristallines Siliziumdioxid entstehen.<br>Das Einatmen großer Mengen Feinfraktion Staubes kristallinen Siliziumdioxids und/oder Einatmen über einen längeren Zeitraum kann Lungenfibrose verursachen, die besser unter dem Begriff Staublunge bekannt ist. Zu den ersten Symptomen einer Staublunge zählen Husten und Atemlosigkeit. Eine berufsbedingte Exposition gegenüber Feinfraktion Staub kristallinen Siliziumdioxids sollte überwacht und kontrolliert werden.. |
|------------|--|---|

# SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 3.1 Datum: 26.03.2024



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2020/878

Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert  
Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4, AW-6

|       |  |   |
|-------|--|---|
| 2.1.1 | <b>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)</b> | Nicht als gefährlich für die Lieferung / Nutzung eingestuft.  |
| 2.2   | <b>Kennzeichnungselemente</b>              | Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)   |
|       | Produktname                                | Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4, AW-6   |
|       | Enthält:                                   | Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert<br>( < 1% Kristallin Siliziumdioxid – Cristobalit (Alveolengängiger Staub)) |
|       | Gefahrenpiktogramme                        | Nicht zugeordnet.   |
|       | Signalwörter                               | Nicht zugeordnet.   |
|       | Gefahrenhinweise                           | Nicht zugeordnet.   |
|       | Sicherheitshinweise                        | Nicht zugeordnet.   |
| 2.3   | <b>Sonstige Gefahren</b>                   | Keine   |

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Chemische Identität des Stoffes  | %W/W   | CAS Nr.    | EG -Nr.   |
|--|--------|------------|-----------|
| Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert  | ca.100 | 91053-39-3 | 293-303-4 |
| Enthält: Cristobalit (Alveolengängiger Staub), <1 % Feinfraktion kristallinen Siliziumdioxids pro SWeRF Berechnung | < 1    | 14464-46-1 | 238-455-4 |

### 3.2 Gemische - Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN



### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ

Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Falls sich eine Reizung entwickelt und andauert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Nase schnäuzen, um Staub zu entfernen.

Hautkontakt

Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung gründlich waschen. Betroffene Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

Sofort die Augen mit Wasser mindestens 15 Minuten spülen und dabei die Augenlider offen halten. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Augenreizungen auftreten oder anhalten.

Verschlucken

Mund ausspülen. Reichlich Wasser zu trinken geben. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Längere und/oder massive Exposition mit fraction fine Staub, der kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Staublunge, einer knötchenförmigen Lungenfibrose führen, die durch Ablagerungen feiner, lungengängiger Partikel des kristallinen Siliziumd. Akute Inhalation kann zu Austrocknung der Nasenschleimhäute, Lungenstauung, Husten und allgemeinen Reizungen im Hals führen, Chronische Inhalation des Staubs sollte vermieden werden. Kann die Atemwege reizen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Falls erforderlich, symptomatisch behandeln. Es gibt kein spezielles Gegenmittel. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- |  |  |
|--|--|
| <b>5.1 Löschmittel</b><br>Geeignete Löschmittel<br><br>Ungeeignete Löschmittel | Nicht entzündlich. Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen. Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.<br><br>Keine.                                    |
| <b>5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>                | Nicht entzündlich, Nicht brennbar, Nicht explosiv.   |
| <b>5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung</b>                                    | Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. |

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- |  |  |
|--|--|
| <b>6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b> | Für ausreichende Belüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Bei unzureichenden oder nicht vorhandenen technischen Schutzmaßnahmen geeignetes Atemschutzgerät benutzen. |
| <b>6.2 Umweltschutzmaßnahmen</b>   | Keine besonderen Anforderungen.  |
| <b>6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>   | Verschüttetes Material in Behältern sammeln; falls erforderlich durch Anfeuchten Staubentwicklung verhindern. Wo möglich, verschüttetes Material mit Industriestaubsauger aufsaugen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen.                             |
| <b>6.4 Verweis auf andere Abschnitte</b>   | Siehe Teil: 8, 13  |

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- |  |  |
|--|--|
| <b>7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>   | Handhaben Sie verpackte Produkte vorsichtig, um ein versehentliches Zerbersten zu vermeiden.. Falls Sie Ratschläge hinsichtlich sicherer Handhabungstechniken benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Zulieferer des Produkts in Verbindung oder ziehen Sie den in Abschnitt 16 erwähnten Leitfaden für bewährte Praktiken zu Rate.. Staubbildung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Staub nicht einatmen. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. |
| <b>7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b><br>Max. Lagerdauer<br>Unverträgliche Materialien | Die Konzentration in der Atemluft ist auf ein Minimum zu reduzieren, damit der angegebene Grenzwert sicher unterschritten wird.<br>Unter normalen Bedingungen stabil. An einem trockenen Ort aufbewahren.<br>Vom fernhalten: Fluorwasserstoffsäure   |
| <b>7.3 Spezifische Endanwendungen</b>  | Siehe Teil: 1.2  |




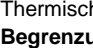
**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- 8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

| STOFF                      | CAS Nr. | Grenzwert (8 h ppm) | Grenzwert (8h mg/m³) | Kurzzeitwert (15 min ppm) | Kurzzeitwert (15 min mg/m³) | Bemerkungen                        |
|----------------------------|---------|---------------------|----------------------|---------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Allgemeiner Staubgrenzwert | -       | -                   | 10                   | -                         | -                           | TRGS 900; Einatembare Fraktion     |
|                            | -       | -                   | 1.25                 | -                         | -                           | TRGS 900; Alveolengängige Fraktion |

Quelle: Arbeitsplatzgrenzwerte (15.01.2024). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900)

Bemerkungen: Holen Sie für die entsprechenden Grenzwerte in anderen Ländern bitte den Rat eines Arbeitshygienikers oder der lokalen Regulierungsbehörde ein.

- 8.1.2 **Biologischer Grenzwert** Nicht anwendbar.
- 8.1.3 **PNECs und DNELs** Nicht anwendbar. Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.
- 8.2 **Begrenzung und Überwachung der Exposition**
  - 8.2.1 **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Für ausreichende Belüftung sorgen. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Staubbildung vermeiden.
  - 8.2.2 **Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)** Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
    - Augen-/Gesichtsschutz  Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
    - Hautschutz  Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen. Geeignete Schutzhandschuhe tragen, wenn ein längerer Hautkontakt wahrscheinlich ist - Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374).
    - Atemschutz  Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Wird empfohlen: Halbmaske (DIN EN 140), Filtertyp P2/P3 leistung von mindestens 90%
    - Thermische Gefahren  Nicht anwendbar.
  - 8.2.3 **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Zerstreuung durch Wind vermeiden.

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

- 9.1 **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
  - Aussehen Schwabbelscheibe - Rosa Pulver
  - Geruch Geruchlos
  - Geruchsschwelle Nicht verfügbar.
  - pH 7 (10% Suspension)
  - Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht anwendbar.

Siedebeginn und Siedebereich  
Flammpunkt  
Verdampfungsgeschwindigkeit  
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)  
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen  
Dampfdruck  
Dampfdichte  
Relative Dichte  
Löslichkeit(en)

Zersetzt sich unterhalb des Siedepunkts bei (°C): >1300°C  
Nicht entzündlich.  
Nicht anwendbar.  
Nicht entzündlich.  
Nicht entzündlich.  
Nicht anwendbar.  
Nicht anwendbar.  
2.2 g/cm<sup>3</sup> (H<sub>2</sub>O = 1)  
<1% Wasser  
Löslich in: Fluorwasserstoffsäure  
Nicht verfügbar.  
Nicht anwendbar  
Nicht verfügbar.  
Nicht anwendbar, Fest.  
Nicht explosiv.  
Nicht oxidierend.  
Nicht verfügbar.  
Keine.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser  
Selbstentzündungstemperatur  
Zersetzungstemperatur  
Viskosität  
Explosive eigenschaften  
Oxidierende Eigenschaften  
Partikeleigenschaften

**9.2 Sonstige Angaben**

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

|             |  |   |
|-------------|--|---|
| <b>10.1</b> | <b>Reaktivität</b>                         | Unter normalen Bedingungen stabil.  |
| <b>10.2</b> | <b>Chemische Stabilität</b>                | Unter normalen Bedingungen stabil.  |
| <b>10.3</b> | <b>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> | Unter normalen Bedingungen stabil.  |
| <b>10.4</b> | <b>Zu vermeidende Bedingungen</b>          | Kontakt vermeiden mit: Fluorwasserstoffsäure. Nicht in geschlossenen Räumen aufbewahren, wenn mit schnell entflammaren Materialien gemischt, denn Hitze kann über einen längeren Zeitraum entstehen, und die entflammaren Materialien könnten sich entzünden. |
| <b>10.5</b> | <b>Unverträgliche Materialien</b>          | Reagiert heftig mit - Fluorwasserstoffsäure   |
| <b>10.6</b> | <b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>     | Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.  |

**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

|             |  |  |
|-------------|--|--|
| <b>11.1</b> | <b>Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008</b> |  |
|             | <b>Akute Toxizität</b>   |  |
|             | Verschlucken   | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | Inhalativ  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | Hautkontakt  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | Augenkontakt   | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>   | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Keimzell-Mutagenität</b>  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Karzinogenität</b>  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Reproduktionstoxizität</b>  | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>                 | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|             | <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>               | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |

|  |  |
|--|--|
| <b>Aspirationsgefahr</b>                       | Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.   |
| <b>11.2 Angaben über sonstige Gefahren</b>     |  |
| <b>11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften</b> | Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.   |
| <b>11.2.2 Sonstige Angaben</b>                 | Längere und/oder massive Exposition mit fraction fine Staub, der kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Staublunge, einer knötchenförmigen Lungenfibrose führen, die durch Ablagerungen feiner, lungengängiger Partikel des kristallinen Siliziumd. 1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) zu der Erkenntnis, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid zu Lungenkrebs beim Menschen führen kann (humanes Karzinogen der Gruppe 1). Jedoch wies es darauf hin, dass weder alle industriellen Bedingungen noch alle Arten kristallinen Siliziumdioxids beschuldigt werden dürften. (IARC Monographs on the evaluation of the carcinogenic risks of chemicals to humans, Silica, silicates dust and organic fibres, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, France.) 2009 bestätigte das IARC in der Monograph 100 Serie seine Klassifizierung von Siliziumdioxidstaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit ((IARC Monographs, Volume 100C, 2012). Im Juni 2003 schlussfolgerte SCOEL (der Wissenschaftliche Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition), dass die Hauptfolge der Einatmung Feinfraktion kristallinen Siliziumdioxidstaubs beim Menschen die Staublunge ist. "Es liegen ausreichend Informationen vor, um schlusszufolgern, dass das relative Risiko des Erkrankens an Lungenkrebs bei Personen mit Staublunge erhöht ist (und offensichtlich nicht bei Arbeitern ohne Staublunge, die in Steinbrüchen und der Keramikindustrie Siliziumdioxidstaub ausgesetzt sind). Daher verringert die Verhinderung des Erkrankens an Staublunge auch das Krebsrisiko..." (SCOEL SUM Doc 94-final, June 2003). Es gibt also ausreichend Beweise zur Stützung der Tatsache, dass ein erhöhtes Krebsrisiko sich lediglich auf jene Personen beschränkt, die bereits an Staublunge erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitern gegen Staublunge sollte sichergestellt werden, indem die geltenden, gesetzlich festgelegten Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition eingehalten und, falls erforderlich, zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen implementiert werden (siehe Abschnitt 16 unten). |

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

|  |  |
|--|--|
| <b>12.1 Toxizität</b>                                | Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.   |
| <b>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit</b>              | Nicht anwendbar.   |
| <b>12.3 Bioakkumulationspotenzial</b>                | Das Produkt kein Potential zur biologischen Akkumulierung. Einige Organismen sammeln Si(OH) <sub>4</sub> an                                  |
| <b>12.4 Mobilität im Boden</b>                       | Das Produkt hat auf Grund von Berechnungen geringe Mobilität in Böden.   |
| <b>12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b> | Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH nicht..                   |
| <b>12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften</b>         | Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt. |
| <b>12.7 Andere schädliche Wirkungen</b>              | Nicht bekannt.   |

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

|  |  |
|--|--|
| <b>13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung</b> | Leere Behälter und Abfälle sicher entsorgen. Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.  |
| <b>13.2 Zusätzliche Informationen</b>      | Abfall Verpackung: Entfernung der Verpackung Wiederverwendung oder Entsorgung. Sicherstellen, dass die Gebinde vor dem Recycling restentleert wurden. Bei der Weitergabe ungereinigter Leergebinde zur Verwertung oder Beseitigung sind die Abnehmer auf eine mögliche Gefährdung hinzuweisen. |

# SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 3.1 Datum: 26.03.2024

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006  
(REACH), 1272/2008 (CLP) & 2020/878



Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert  
Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4,  
AW-6

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht eingestuft gemäß UN 'Recommendations on the Transport of Dangerous Goods'.

|   | ADR/RID / IMDG / ICAO/IATA Kl.                                      |
|---|---|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                                   | Nicht anwendbar.  |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung                       | Nicht anwendbar.  |
| 14.3 Transportgefahrenklassen                                   | Nicht anwendbar.  |
| 14.4 Verpackungsgruppe  | Nicht anwendbar.  |
| 14.5 Umweltgefahren   | Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.                              |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender             | Nicht anwendbar.  |
| 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Diatomeenerde (Kieselgur), Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. |
| 14.8 Weitere Informationen                                      | Keine.  |

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

|  |   |
|--|---|
| 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch |   |
| 15.1.1 EU-Vorschriften   |   |
| Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen   | Keine.  |
| 15.1.2 Nationale Vorschriften  |   |
| Deutschland  | Wassergefährdungsklasse: nwg  |
| 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung   | Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt. |

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16.

**Literaturhinweise:** Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS): Diatomeenerde (Kieselgur),Flussskalziniert (Kieselgur) CAS Nr. 91053-39-3

**Schulungshinweis:** Die Mitarbeiter müssen über das Vorhandensein kristallinen Siliziumdioxids informiert und für den korrekten Umgang mit diesem Produkt geschult werden, wie nach geltenden Vorschriften erforderlich. Am 25. April 2006 wurde ein sektorübergreifendes Abkommen zum Sozialdialog über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und Produkten, die dieses enthalten, unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf einem Leitfaden für bewährte Praktiken. Die Vorschriften des Abkommen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und seiner Anhänge, einschließlich des Leitfadens für bewährte Praktiken, kann unter <http://www.nepsi.eu> eingesehen werden und liefert nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die Feinfraktion kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturverweise sind auf Anfrage von EUROSIL erhältlich, dem Europäischen Herstellerverband industriellen Siliziumdioxids.

### LEGENDE

|       |   |
|-------|---|
| LTEL  | Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert                                       |
| STEL  | Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)   |
| DNEL  | Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat   |
| PNEC  | Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist            |
| PBT   | PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch                                 |
| vPvB  | vPvT: Sehr persistent und sehr giftig   |
| OECD  | Organisationen for Økonomisk Samarbejde og Udvikling                          |
| SCOEL | Wissenschaftlicher Ausschuss der EU für Grenzwerte berufsbedingter Exposition |
| IARC  | Internationales Krebsforschungszentrum  |
| SWeRF | Größengewichtete Feinfraktion   |

### Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

Überarbeitet: 3.1 Datum: 26.03.2024

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006  
(REACH), 1272/2008 (CLP) & 2020/878**



Diatomeenerde (Kieselgur)(Kieselgur) Kalziniert  
Celatom® FP-1, FP-2, FP-22, FP-3, FP-4, FP-6, FP-12, AW-2, AW-3, AW-4,  
AW-6

---

## **Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)**

Nicht anwendbar. Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.